

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

Contributions-Edict : Gegeben Zu Strelitz Den 3. Aprilis Anno MDCCXXIV.

Neu-Brandenburg: bey Heinrich Ernst Dobberthin, [1724]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn886052440>

Druck Freier  Zugang



14 3

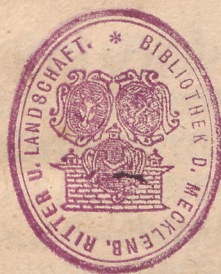
CONTRIBUTIONS- EDICT,

Gegeben

Zu Strelitz

Den 3. Aprilis

ANNO MDCCXXIV.



Neu-Brandenburg/

Gedruckt bey Heinrich Ernst Dobbertin / Fürstl.
Mecklenburg-Strelitschen Hof-Buchdr.

LB E 14.3

CONTENTS

TIONS

EDICT

AND

EDICT

AND

EDICT

EDICT

EDICT

EDICT

Von Gottes Gnaden Wir
Adolph Friederich/
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu
Schwerin / der Lande Rostock und Star-
gard Herr / ꝛ. ꝛ.

Süßen/ nebst Entbietung Unsers Gnä-
digsten Grusses / allen und jeden Unseren
Haupt- und Ampt-Leuten / Verwaltern/
auch denen von der Ritterschafft / Bürger-
Meistern / Richtern und Råhten in denen Städten/
und sonst allen Unsern Unterthanen und Landes-
Eingefessenen Geist- und Weltlichen Standes / hie-
mit zu wissen:

Als auff dem jüngst nach Sternberg den 26.
Oktobris 1723. ausgeschriebenen und noch fürweh-
renden allgemeinen Mecklenburgischen Land-Tage
die Contribution der 120000. Reichsthaler verkündiget
und bewilliget / auch E. E. Ritterschafft / da sie sich
mit denen Städten wegen des Modi contribuendi nicht

vereinbahren können / selbigen abermahls nach dem Fuß de Anno 1628 unterthänigst übergeben / welcher gleichfalls vermöge Käyserl. Conclufi de dato den 11. Februarii a. c. provisionaliter verordnet worden; So haben Wir diesen Interims-Modum, jedoch citra præjudicium & consequentiam, in Unserm Stargardischen Creyße folgendermassen publiciren und verkündigen / auch darauff setzen / ordnen und befehlen wollen / daß nach dem Fuß de Anno 1628. so wol die Fürstl. als Adeltichen Hufen / wie auch der Städte Erben steuren sollen / als:

Ein Baumann	„	9. Rthlr.	fl.
Ein Halb-Pfleger	„	4. „	24.
Ein Cossate	„	2. „	12.

Besetzte und Unbesetzte.

Woben zur Sublevation der Fürstlichen und Adeltichen Hufen nachfolgender Neben-Modus vor dismahl verstatet und gebehstenermassen hiemit publiciret wird / als:

Ein Handwercks-Mann auf dem Lande / vor sich und sein Handwerck	„	2. Rthlr.	12. Schill.
Dessen Frau	„	36. „	„
Ein Küster / vor sein Handwerck	1.	6. „	„
Die Gesellen und Knäbßen	„	24. „	„
Deren Mägde und Dienstboten geben denen andern gleich.			Ein

Ein Gräber und Teich-Gräber	2. Rthlr. 12. Schill.
Dessen Frau	36. " "
Ein Einlieger	32. " "
Dessen Frau	24. " "
Die Knechte / so nicht auff Fürstlichen Aemptern / Adelichen und Klöster-Hö- fen / wie auch bey denen Priestern und Pensionarien dienen	24. Schill.
Knechte-Frauen / ohne Unterscheid wo die Männer dienen	16. " "
Wo denen Knechten Korn gesäet wird/ von einem Scheffel Rostocker-Maasse	
hart Korn	12. " "
weich Korn	6. " "
Parchimer Maasse hart Korn	16. " "
weich Korn	8. " "
Jungens und Mägde / so nicht unter 15. Jahr / auch nicht auff Fürstl. Aem- tern / Adel. und Klöster-Höfen / wie auch bey denen Priestern und Pen- sionarien dienen	6. " "
Kühe- und Schwein-Hirten / auch Bauer- Schäfer / so das Bauer-Vieh hüten/ vor sich und ihre Frauen	36. " "
Ledige Manns-Personnen / so kein Handwerck haben/ auch	

auch nicht dienen wollen / und nicht miserable sind	=	=	=	=	3. Rthlr.	=
Ledige Weibes-Versohnen / so nicht dienen wollen / und miserable sind	=	=	=	=	1. Rthlr.	24. fl.
Eine Grüg-Overre / so nicht auff Adelichen Höfen	=	=	=	=	4. Rthlr.	=
Noch geben vorgesezte von ihrem Vieh / als von einem Pferd oder Haupt-Rind-Vieh so übers Jahr	=	=	=	=	=	12. fl.
Vor ein Fasel-Schwein / so zu Fasel bleibet / auch in die Mast getrieben worden	=	=	=	=	=	2. fl.
Vor Ziegen und Böcke	=	=	=	=	=	16. =
Vor ein Hocken	=	=	=	=	=	8. =
Vor ein Stock Timmen	=	=	=	=	=	6. =
Vor ein Schaaff / Hammel oder Lamm ohne Unterscheid	=	=	=	=	=	4. =

In denen Städten.

Ein Erbe	=	=	=	=	16. Rthlr.	42. fl.
Ein halb Erbe	=	=	=	=	8. =	21. =
Eine Bude	=	=	=	=	4. =	10. = 1. sechsl.

Bewohnte und wüste.

Jedoch

Tedoch daß der wüsten Haus-Stellen und folg-
lich cessirenden Nahrung halber die Billigkeit von de-
nen Magistraten beobachtet / und die Steuer auf die
liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde.

Wobey denn ferner vor dieses mahl/ *citra præju-
dicium & consequentiam*, denen Städten die gewöhnli-
che Maß-Accise, und die Imposten auf Brandtwein
und Toback zur Sublevation ihrer Erben/gelassen wer-
den sollen/ als:

Von einem Scheffel Maß	≈ ≈	6. fl.
Von einem Scheffel Brantwein-Schrot		6. fl.
Von einer Kanne Brantwein/ so von außen in die Stadt gebracht wird		6. fl.
Vom Rthlr. frembden Toback	≈	1. fl.
Vom Rthlr. inländischen Toback	≈ ≈	1. sechsl.
Vom Rthlr. Blätter-Toback von frembden Orten	≈ ≈ ≈	1. fl.

Wird demnach nochmahls allen und jeden / wie
obgesehet / anbefohlen / daß sie gegen Ausgang des
Monaths May, und zwar ein jeder das Seinige in
grober Münke in den allgemeinen Land-Kasten zu
Rostock

Rostock liefern / und widrigenfalls die ohnfehlbare
Execution, welche der Executor nach Verfließung der
gesetzten Zeit ohngesäumt / bis die Contribuenten die
Quitung vom Land-Kasten vorgezeiget / zu verrichten
hat / gewärtigen sollen. Datum Strelis / den 3. April.
Anno 1724.

Agdoch daß der wüßten Haus-
lich cessirenden Nahrung halber die
nen Magistraten beobachtet / und die
liegende Gründe hauptsächlich geleg

Woben denn ferner vor dieses
dicium & consequentiam, denen Städt
che Malk=Accise, und die Imposten
und Toback zur Sublevation ihrer Er
den sollen/ als :

- Von einem Scheffel Malk
- Von einem Scheffel Brantwein=Sch
- Von einer Kanne Brantwein/ so v
- auffen in die Stadt gebracht wi
- Vom Rthlr. frembden Toback
- Vom Rthlr. inländischen Toback
- Vom Rthlr. Blätter= Toback von
frembden Orten

Wird demnach nochmahls alle
obgeseket / anbefohlen / daß sie geg
Monaths May, und zwar ein jeder
grober Münke in den allgemeinen

nd folg
von de-
auf die

präju-
öhnli-
twein
n werz

sechsl.

n / wie
ng des
nige in
ten zu
Rostock

